Gemeinde Nörvenich
Der Bürgermeister
HSG: 20 - Kämmerei
Sachbearbeiter: Theresa Schmidt

Vorlagen-Nr.: 36/2026
(Legislaturperiode 2025-2030)
vom 15.04.2026

Mitteilungsvorlage

- öffentlicher Teil -

An den

Haupt-, Finanz- und Umweltausschuss	07.05.2026
Rat	12.05.2026

NRW-Infrastrukturgesetz 2025–2036

I. Haushaltsmäßige Auswirkungen

Die Vorlage berührt den Etat
☐ ja
☐ nein

Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung
☐ ja, investiv
☐ ja, konsumtiv
☐ nein

II. Sachdarstellung: (bisherige Erläuterungen)

Aktualisierung 07.05.2026

Die Gemeinde Nörvenich hat am 29.01.2026 den Bescheid über die Bereitstellung von Sachinvestitionsmitteln gemäß § 2 Absatz 2 des Gesetzes über den Nordrhein-Westfalen-Plan für gute Infrastruktur 2025 bis 2036 (NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036) erhalten.

Diese Vorlage dient dazu, dem Rat der Gemeinde Nörvenich einen Überblick über den Förderrahmen und die wesentlichen Förderbedingungen zu geben sowie mögliche Verwendungsperspektiven aufzuzeigen.

Eine verbindliche Festlegung der Mittelverwendung ist mit dieser Vorlage nicht verbunden. Die Beschlüsse zur Mittelverwendung erfolgen mit gesonderten Beschlussvorlagen.

Förderrahmen und wesentliche Eckdaten

- Gesamtförderbudget: 6.186.130,27 €
- Förderzeitraum: 2025 bis 2036 (12 Jahre)
 → bis 31.12.2029: Bindung von mindestens 1/3 der Investitionsmittel durch bewilligte Maßnahmen
- Zweck: Finanzierung von Sachinvestitionen in kommunale Infrastruktur
- Mindestinvestitionsvolumen: 50.000 € je Maßnahme
- Nicht förderfähig: Verwaltungs- und Personalaufwendungen
- Zulässige Investitionsbereiche:

- Bildungs- und Betreuungsinfrastruktur (Zielwert: 50 %)
- Klimaschutz, energetische Sanierung, Klimafolgenanpassung (Zielwert: 20 %)
- Verkehrsinfrastruktur
- Digitalisierung / digitale Resilienz
- Sportinfrastruktur
- Öffentliche Sicherheit und Krisenresilienz

➔ Abweichungen von den Prozentzielen sind bei fehlendem Bedarf möglich (mittels HVB-Erklärung).

Zentrale Förderbestimmungen

- Förderfähig sind ausschließlich Sachinvestitionen. Unter Sachinvestitionen sind Baumaßnahmen, der Erwerb von investiven beweglichen Sachen und der Erwerb von unbeweglichen Sachen zu verstehen.
- Notwendige Begleit- oder Folgemaßnahmen (z.B. Planungskosten, Gutachten etc.), sind förderfähig, wenn sie in unmittelbarem zeitlichem und sachlichem Zusammenhang mit einer geförderten Sachinvestition stehen (bis zu 50 % der förderfähigen Ausgaben der Hauptmaßnahme)
- Die Mittel werden nicht automatisch ausgezahlt, sondern maßnahmenscharf und bedarfsorientiert abgerufen, wenn innerhalb von drei Monaten fällige Rechnungen zu begleichen sind.
- Alle geplanten, begonnenen und abgeschlossenen Maßnahmen sind im digitalen Meldeverfahren zu erfassen.
- Die Beendigung jeder Investitionsmaßnahme ist der Bezirksregierung spätestens sechs Monate nach Beendigung im digitalen Verfahren anzuzeigen. Die Beendigungsanzeige gilt als Verwendungsnachweis.
- Zweckbindungsfristen: Gebäude / Grundstücke 10 Jahre, übrige Investitionen 3 Jahre

Einsatz der Mittel als Eigenanteil in anderen Förderprogrammen (Doppelförderung)

Allgemeines:

Das NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 enthält kein pauschales Doppelförderverbot. Zurzeit schließen aber viele Bundes- und Landesförderprogramme eine Kombination mit anderen Fördermitteln aus.

Mit Schreiben vom 05.05.2026 hat der Städte- und Gemeindebund die Kommunen nun allerdings darüber informiert, dass die Landesregierung den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des NRW Infrastrukturgesetzes vorgelegt hat: Durch die Einführung eines neuen §4a soll klargestellt werden, dass die Investitionsmittel des NRW-Plans auch zur Erbringung kommunaler Eigenanteile in Förderprogrammen des Landes eingesetzt werden können.

Besonderheit bei Straßenbaumaßnahmen:

Nach §2 Abs. 4 NRW-Infrastrukturgesetz dürfen bei Straßenbaumaßnahmen keine Sachinvestitionsmittel eingesetzt werden, wenn Gemeinden

- eine Beitragsförderung nach der Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge vom 23. September 2025 erhalten,
- oder eine Beitragserstattung nach der Straßenausbaubeitrag-Erstattungsverordnung Nordrhein-Westfalen vom 27. Juni 2024 erhalten,
- oder die Voraussetzungen für eine solche Förderung oder Erstattung vorliegen, ohne dass eine Förderung oder Erstattung beantragt wird.

Mögliche Verwendungsvorschläge

Vorbehaltlich der finalen Gesetzeslage und der jeweiligen Beschlussfassung durch den Rat der Gemeinde Nörvenich wird aus Sicht der Verwaltung vorgeschlagen,

1. einen Betrag in Höhe von 512.500€, analog dessen was bisher im Haushalt für diverse Eigenanteile eingeplant war, statt aus dem Haushalt aus Mitteln des insgesamt 6,2 Mio.€ umfassenden NRW Infrastrukturprogramms zu finanzieren. Dadurch würden im Haushalt 512.500€ frei.

2. den verbleibenden Betrag in Höhe von rund 5,7 Mio.€ zunächst nicht konkret zu verplanen, um der Gemeinde über den gesamten Förderzeitraum von zwölf Jahren eine angemessene finanzielle Flexibilität zu erhalten.